

## Ergänzende Bedingungen

### der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz)

#### zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01. November 2006

#### 1. Netzanschluss (NDAV §§ 5-9)

- 1.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2 Für den erstmaligen Anschluss (Verbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz)) und bei einer Erhöhung/Erweiterung der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.
- 1.3 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses mit einem Mauerdurchbruch an das Niederdrucknetz bei Verwendung von Rohren mit einem Durchmesser bis zu DN 50 – ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück – betragen:

	Euro netto	Euro brutto
Bei Anschlusslängen bis 20 Meter auf dem Grundstück	1.240,00	1.475,60
Für jeden angefangenen Meter Mehrlänge	19,00	22,61

Als Anschlusslänge gilt die Länge des Anschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung. Sonderarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch, wenn der auf den öffentlichen Bereich entfallende Teil des Hausanschlusses länger als 12 Meter ist.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

- 1.4 Für Ausschachtung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens werden dem Anschlussnehmer je lfdm (auf volle 10 cm auf- oder abgerundet) 5,00 Euro/netto – 5,95 Euro/brutto vergütet.
- 1.5 Für die Erstellung von Netzanschlüssen mit einem Durchmesser über DN 50 und Anschlüssen an das Mitteldruck- und Hochdrucknetz werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.6 Der Einbau der Messeinrichtungen gemäß Abschnitt 4 erfolgt erst, wenn die Forderungen der SWD aus der Herstellung des Hausanschlusses beglichen sind.
- 1.7 Für die Erstellung eines Netzanschlusses, der vorübergehenden Zwecken dient (Baustellen, Schaustellungen usw.) sowie für seine spätere Beseitigung werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.8 Für Veränderungen am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen erforderlich werden, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 1.9 Bei alters- und zustandsbedingten Auswechslungen von Netzanschlüssen obliegt die Beauftragung eines zugelassenen Installationsunternehmens zur Wiedereinbindung der Gasinstallation in die seitens der SWD neu gebauten Anlagen dem Eigentümer. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer.
- 1.10 Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze kann für die Erstellung des Netzanschlusses ein Festpreis vereinbart werden.
- 1.11 Dem Antrag auf Erstellung oder Veränderungen eines Netzanschlusses müssen Kopien des amtlichen Lageplans und der Bauzeichnung beigelegt werden.
- 1.12 Die Haftung für Schäden aus Erdarbeiten, die bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung des Anschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entstehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 1.13 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWD berechtigt, den Netzanschluss von den Verteilungsanlagen zu trennen oder auf andere Art still zu legen.

## 2. Baukostenzuschüsse (NDAV § 11)

Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben.

## 3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (NDAV § 14)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist bei der SWD unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 3.2 Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage, sowie für das erstmalige Anbringen, das Entfernen oder das turnusmäßige Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden keine Entgelte erhoben.
- 3.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder fehlender Voraussetzungen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für eine erneute Anfahrt sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung den Satz für eine Monteuarbeitsstunde:

	Euro netto	Euro brutto
Erneute Anfahrt / Inbetriebsetzung	56,00	66,64

- 3.4 Mit dem Einbau der Messeinrichtung kann die Belieferung mit Gas erfolgen. Spätestens sechs Monate nach Anschlussherstellung wird, wenn kein Gasbezug erfolgt, ein Vorhaltenspreis für die bezugsbereite Netzanschlussanlage berechnet:

	Euro netto	Euro brutto
Jahresvorhaltpreis für bezugsbereite Netzanschlussanlage	120,00	142,80

## 4. Messeinrichtungen (NDAV § 22)

- 4.1 Die Kosten für den erstmaligen Einbau von bis zu zwei Messeinrichtungen sind bei zeitgleichem Einbau in den Netzanschlusskosten nach Ziffer 1 enthalten.

Für den Einbau weiterer Messeinrichtungen werden bei zeitgleichem Einbau für die erste Messeinrichtung die Kosten für eine Monteuarbeitsstunde und für jede weitere Messeinrichtung die Kosten für eine halbe Monteuarbeitsstunde berechnet:

	Euro netto	Euro brutto
Einbaukosten für die erste Messeinrichtung	56,00	66,64
Einbaukosten für weitere Messeinrichtungen	28,00	33,32

- 4.2 Für das Umsetzen einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder den Wiedereinbau werden je Maßnahme folgende Kosten berechnet:

Umsetzen oder Wiedereinbau der Messeinrichtung	Euro netto	Euro brutto
bis einschließlich G25 (SLP)	56,00	66,64
G40 bis G100 (SLP)	168,00	199,92
G40 bis G100 (RLM)	168,00	199,92
G160 bis G400 (RLM)	280,00	333,20

- 4.3 Für den vorübergehenden Ausbau einer Messeinrichtung und den Wiedereinbau werden je Maßnahme Kosten in Höhe von berechnet:

	Euro netto	Euro brutto
Vorübergehender Aus-/ Einbau bis G25	112,00	133,28

- 4.4 Für den endgültigen Ausbau einer Messeinrichtung werden keine Kosten berechnet. Sie erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundstücks bzw. Wohnungseigentümers.

- 4.5 Für das Auswechseln einer beschädigten Messeinrichtung werden die Kosten gemäß Punkt 4.2 sowie die Kosten der Messeinrichtung berechnet.

## 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (GasNZV §47)

- 5.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung einer Messeinrichtung, werden ihm die Kosten gemäß Punkt 4.2 sowie die Fremdleistungskosten der Drittunternehmen mit einem Zuschlag von 10% berechnet.

- 5.2 Die Berechnung der Kosten gemäß 5.1 entfällt, falls die Prüfung der Messeinrichtung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

## 6. Messung (GasNZV §§ 43-45) und Abrechnung

- 6.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

- 6.2 Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen, deren Höhe von SWD anhand des Vorjahresverbrauchs und/oder unter Berücksichtigung sonstiger Verbrauchsfestlegung festgesetzt wird.

- 6.3 Ergeben sich bei der Jahresabrechnungen Überzahlungen, sind diese zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nachzahlungen werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

- 6.4 Die SWD behalten sich die monatliche Ablesung und Abrechnung vor.

- 6.5 Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Kunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der Fremdkosten erhoben (ausschließliche Weiterberechnung der vom Kreditinstitut berechneten Gebühren):

	Euro
Bearbeitungsentgelt für stornierte Lastschrift	n.n.

Die aufgeführte Pauschale unterliegt nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

## 7. Zahlungsverzug (NDAV § 23)

- 7.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal, wie folgt, berechnen:

	Euro
Schriftliche Mahnung	4,00
Botengang, Vorsprache eines Beauftragten der SWD	24,00

Die aufgeführten Pauschalen unterliegen nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

## 8. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Entsperrung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten für die Sperrung und Entsperrung, sind vor Wiederaufnahme der Belieferung zu zahlen und werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal wie folgt berechnet:

	Euro
Kosten für die Sperrung	49,50
Kosten für die Entsperrung	59,50
An- und Abfahrtskosten des Sperrbeauftragten	24,00

Die aufgeführten Pauschalen unterliegen nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 8.2 Ist für die Unterbrechung eine mechanische Trennung erforderlich, werden die tatsächlichen Kosten für die Trennung und Wiedereinbindung nach Aufwand weiter berechnet.
- 8.3 Treffen die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu, beauftragt die SWD ein Vertragsinstallationsunternehmen mit der Durchführung der Dichtigkeitsprüfung und die diesbezügliche Terminabsprache:
- die Gasanlage wurde aufgrund von Verbindlichkeiten des Vertragspartners gesperrt und
  - der Schuldner ist nicht mehr Nutzer/Mieter der Abnahmestelle und
  - der Eigentümer bzw. ein neuer Anschlussnutzer wünschen die Wiedereinbetriebnahme der Gasanlage

In diesen Fällen hat der Anschlussnehmer, -nutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

- 8.4 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.5 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschal berechnen:

	Euro
Zusätzliche Anfahrt	24,00

Die aufgeführte Pauschale unterliegt nicht der Mehrwertsteuerberechnung.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 8.6 Vor der Entsperrung einer Gasanlage ist – unabhängig von der Sperrdauer - die Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung durch ein Vertragsinstallationsunternehmen erforderlich. Eine Entsperrung erfolgt nur, wenn die Gebrauchsfähigkeit der Gasanlage nach TRGI nachgewiesen wurde.
- 8.7 Das Installationsunternehmen ist vom Kunden zu beauftragen.

## 9. Zusatzleistungen

- 9.1 Zusatzleistungen auf Kundenwunsch werden nach folgenden Sätzen abgerechnet:

	Euro netto	Euro brutto
Nachträglich erstellte Rechnungskopie	6,64	7,90
Verbrauchs- und Zahlungsaufstellung	37,73	44,90
Zwischenablesung bzw. Zwischenabrechnung	21,01	25,00

- 9.2 Kostenpauschale für die Adressenermittlung im Falle unzustellbarer Korrespondenz, die vom Kunden zu vertreten sind:

	Euro netto	Euro brutto
Kostenpauschale für Adressenermittlung	10,00	11,90

## 10. Steuerklausel

Zusätzlich zu den aufgeführten Nettobeträgen, mit Ausnahme der Kosten unter Ziffer 6 Messung und Abrechnung, Ziffer 7 Zahlungsverzug und Ziffer 8 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zur Zeit 19 % zu zahlen.

## 11. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Delmenhorst, im Januar 2013

Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) Fischstr. 32 – 34 27749 Delmenhorst